

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe und der Übermittagbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 19.03.2009

INHALTSVERZEICHNIS:	Seite:
Inhaltsverzeichnis und Präambel	1
§ 1 Elternbeitragspflicht	1
§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung	2
§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags	2
§ 4 Berechnung des Elternbeitrags	3
§ 5 Zahlung des Elternbeitrags	3
§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags	3
§ 7 Ermäßigung und Befreiung	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage I zu § 2 Abs. 1 der Satzung	4
Anlage II zu § 4 der Satzung	5

Präambel

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) in Verbindung mit dem Runderlass „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (BASS 12-63 Nr. 4) und in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 25.10.2007 beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagsschule“ in einer der Grundschulen der Stadt Lüdinghausen oder an der „Übermittagbetreuung“ in einer der städtischen Weiterführenden Schulen teilnehmen, erhebt die Stadt Lüdinghausen als Schulträger Elternbeiträge.

(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

(3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 150,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten.

(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der Übermittagbetreuung obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdinghausen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Lüdinghausen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ /der Übermittagsbetreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ oder der Übermittagsbetreuung teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder die Übermittagsbetreuung, wird dem/den Gewisterkind/Geschwisterkindern eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Lüdinghausen besucht werden.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Lüdinghausen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I

Beitragsstufe	Jahreseinkommen der Eltern	Elternbeitrag OGGS/ÜMI für das 1. Kind	<u>Elternbeitrag OGGS/ÜMI für das/die Geschwisterkind/er</u>
I	bis 15.000,00 €	0,00 €	<u>0,00 €</u>
II	bis 25.000,00 €	30,00 €	<u>15,00 €</u>
III	bis 37.000,00 €	45,00 €	<u>22,50 €</u>
IV	bis 49.000,00 €	65,00 €	<u>32,50 €</u>
V	bis 61.000,00 €	85,00 €	<u>42,50 €</u>
VI	bis 73.000,00 €	100,00 €	<u>50,00 €</u>
VII	über 73.000,00 €	120,00 €	<u>60,00 €</u>

Es verbleibt für alle Kinder die Zahlungsverpflichtung für das Mittagessen.

Anlage II

Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule und die Übermittagsbetreuung

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbar Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 (2) dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.